

In: Jahrbuch für Psychopathologie und Psychotherapie. Köln: Pahl-Rugenstein Verlag 1981, S. 170-176. Online verfügbar mit freundlicher Genehmigung des Pahl-Rugenstein Verlags:
www.antipsychiatrieverlag.de/artikel/biographien/pdf/pape_rechtsstaat.pdf

Selbstdarstellung: Der BRD-Rechtsstaat und ich

ERWIN PAPE, geboren 1924 östlich der Oder im Altreich. Vater: Schuhmachermeister; Mutter: Damenschneiderin; (älterer Bruder: Offizier aus dem Mannschaftsstande, Volksschüler, Schuhmachergeselle, gefallen); als Stipendiat zum Kriegsabitur, aktiver Ubootswachoffizier (XII/42), Bergwerksarbeiter, Langholztransportarbeiter, Vollabiturient, nicht zum Studium zugelassen.

BONNER GRUNGESETZ v. 23. 5. 1949, Artikel 104 II: »Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden« – Siehe dort!

Ich selbst wurde im Herbst 1949 jahrelang mit der Folge schwerer Körperverletzungen meiner Freiheit beraubt, weil ich ruhig und sachlich gegenüber konservativen Polizei- und Medizinalbeamten mit den Freiheitsrechten und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes argumentiert hatte: Polizist (Anstaltsakte): Er fühlt sich »zum Führer einer neuen Freiheitsidee berufen«! Kath. Arzt (Urkunde): »... Pat. ist orientiert über Ort, Zeit, Raum und Personen. ... Er hat Wahnideen, glaubt, er müsse als Sozialreformer die Welt bekehren ... Schreibt Gedichte in richtigem Versmaß ... ist ruhig, läßt sich gut leiten ...« Aus letzterer Formulierung machte der Amtsarzt (ohne mich gesehen zu haben): »... Da er in seinem Erregungszustand für sich und seine Umgebung eine Gefahr bedeutet, ... Baldmögliche Unterbringung des Erkrankten in eine Heil- und Pflegeanstalt ... notwendig.« (Beweis: LG Oldenburg 4 O 636/78)

Während schriftliche, tägliche Berichte verschiedener Irrenwärter mir einhellig über Tage gemäßiges situationsadäquates Verhalten bescheinigten, machte der Ärztliche Anstaltsdirektor daraus (ohne mich gesehen zu haben): »... wegen eines akuten schizophrenen Schubes mit Erregungszuständen, Wahnideen ... weiteres Verbleiben in einer geschlossenen Anstalt ... dringend erforderlich, da er außerhalb derselben für sich und seine Umgebung eine erhebliche Gefahr bedeuten würde.«

Diese angstbesetzten Wahnideen der Beamten waren wesentlich motiviert durch die Tatsache, daß ich ein Jahr vorher nach einem Freitod-Versuch auch in die Irrenanstalt gebracht worden war, ebenfalls ohne richterliche Beteiligung und ohne sachlichen Grund (und mit wahnhaften Befürchtungen dieser Anstalts-Spezialärzte, unter Ablehnung ihrer Verantwortung, nur

gegen unterschriebenen »Revers« der Angehörigen entlassen worden war).

Deswegen fügten die Obengenannten jetzt fälschlich angebliche – in keiner Weise bekundete – Suicidabsichten in ihre obengenannten Formulierungen ein, obgleich solche bei jemand, der sich zum Führer einer Freiheitsidee und zum Sozialreformer berufen fühlt, ja höchst unlogisch sind! (Beweise: LG Oldb 4 O 636/78 – Anlagen)

Meine von einem längeren Besuch aus der DDR zurückkehrenden Eltern protestierten, wurden eingeschüchtert, abgewiesen und ihrem Gefühl der Recht- und Machtlosigkeit überlassen (Akte: »Es gelang, sie zu überzeugen . . .».

Neben Fütterung mit Luminal (Gift, das zugleich lähmt und sensibilisiert), über hundert Schockbehandlungen (schon nach 4 Schocks werden Hirngewebsschädigungen deutlich) – sämtlich mit Komplikationen, Körpergewichtsreduzierung über Jahre auf 35 kg (obgleich die Todesschwelle von Medizinprofessoren als bei 39 kg liegend angesehen wurde), langfristig nackt in einer verriegelten Einzelzelle auf Strohsack am Steinfußboden (kein Hemd, kein Laken, kein Topf für Exkreme o. ä.), fünf Löcher mit fauligen Rändern auf dem Rücken (Decubitus), hier war mein Vorgänger – nächtlich periodisch laut brüllend – bei lebendigem Leibe langsam verfault!

Nach fünf Anstaltsjahren erfolgte auch bei mir die damals vielfach geübte nachträgliche Scheinlegalisierung rechtswidriger Irrenhausaufenthalte durch Entmündigung ohne mein Wissen wegen häufiger Fluchtversuche, die (Zeichen sachgerechter Planung, »schneller Intelligenz und schlüssiger Zielstrebigkeit« – Soziologe Dr. Hölzen – sowie situationsgerechten Handelns) als Beweise für fortgeschrittene Geisteskrankheit vorgetragen und akzeptiert wurden.

Brechung meines Hungerstreiks mittels Einflößen von Brei per Schlauch durch die Nase – fahrlässig – in die Luftröhre (Folge: Lungenabszess, infektiöse Herzschädigung usw.). Unter Tuberkuloseverdacht verlegt in eine andere Anstalt, die einen Röntgenapparat hatte. Nachdem zwei Ärzte schriftlich mehrfach dokumentiert hatten, daß »mit Sicherheit« eine Tbc nicht vorlag, Unterbringung durch dieselben Ärzte auf einer geschlossenen Tbc-Station (mit Herzschädigung, Lungenabszess, 39 kg), wo sich rd. 20 Patienten – mit und ohne Tbc – an einem einzigen Laken – trotz ausreichend vorhandener Handtücher – aus erzieherischen Gründen gemeinsam abtrocknen mußten.

Mein Protest und Widerstand gegen diese vorhersehbare Tbc-Infizierung (Akte: »blindwütige« Tätlichkeit gegen den Stationsarzt nach Ablehnung meiner Verlegung) wurde mit Elektroschockserien beantwortet – Wirbelbruch! Der Wirbelbruch wurde vom Stationsarzt erkannt, ohne röntgenologische Abklärung und ohne Beziehung eines anderen Arztes sechs Wochen lang gezielt behandelt – aber nicht in die »Krankengeschichte« eingetragen!

Nach dieser Bettliegezeit erklärte mir der Stationsarzt: » . . . Nicht Schuhmacher werden zu wollen, das ist Ihre Krankheit – ab morgen arbeiten Sie in der Anstaltschuhmacherei!« In die Krankengeschichte hatte dieser Arzt –

und sein Chef, der nie ein einziges Wort mit mir sprach – über mich geschrieben: »Seine Intelligenz ist auch für einen Studenten oder Abiturienten als weit über dem Durchschnitt liegend anzusehen.« (?)

Meinen Angehörigen, die erneut wiederholt meine Entlassung fordern (diesmal mit zusätzlicher Legitimation als Vormund), wird ärztlicherseits erklärt, lebenslänglicher Anstaltsaufenthalt sei notwendig. Schließlich gab der Arzt nach mit meiner bloßen Beurlaubung und der Prophezeiung, ich würde ja doch von den Eltern selbst binnen 14 Tagen zurückgebracht. Meine schriftliche Weigerung, in die Anstalt zurückzukehren, wird beantwortet mit »Entlassung . . . gegen ärztlichen Rat . . . aufgrund seiner Schizophrenie lebenslänglich erwerbsunfähig« (so auch registriert – selbst heute noch – beim Gesundheitsamt).

Drei Tage später Beginn meines 1. Hochschulstudiums (Befürwortungen meiner Hochschullehrer für eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln aufgrund meiner Leistungen – bis zur Zahlung vergingen mehr als drei Jahre, obgleich das Verwaltungsgericht schon nach einem Jahre festgestellt hatte: »Dem entsprach auch der Eindruck, den das Gericht während der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat, dessen Auftreten durchaus das eines zielstrebig intelligenten Mannes war« (VG Oldb A 257/56)).

Durch die vorhersehbare Infektion mit Tbc in der Anstalt (s. o.) wird 1955/56 eine einjährige stationäre Ausheilung der Lungen-Tbc notwendig (2 Löcher und Streuungen – dabei auch Wirbelbruch festgestellt).

Wie schon bei der Entlassung unterblieben, verweigert die Anstalt auch 1955, 1956 und 1958 Auskünfte über Behandlungsvorgänge durch Nichtbeantwortung, nach gerichtlich erzwungener Antwort vergattert sie den in meinem Auftrag Auskunft einholenden Arzt zum Schweigen gegenüber mir usw. usw.

Rechtzeitige Schadensersatzverfahren (Verjährungsfrist 3 Jahre – § 852 BGB) werden von den nds und schl-holst Oberlandesgerichten arrogant-voreingenommen, parteilich-obrigkeitsorientiert wie rigide-knapp letztinstanzlich durch Verweigerung des Armenrechts verhindert (vgl. OLG Oldb – 2 W 24/58).

Verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Einsichtgewährung in meine Irrenanstaltsakten wurden wirkungslos zu machen versucht durch Verschleppung und scheinmedizinische Einwände im angeblichen gesundheitlichen Interesse des Patienten (in Wirklichkeit zur Vertuschung erwiesener Delikte von Beamten), ja auch durch geradezu blödsinnige Richtersprüche (VG Schleswig 2 A 94/70: Akteneinsicht des Patienten in ihn selbst betreffende Akten verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht und ist strafbar). Ein einziger Prozeß dauerte z. B. bis zur Durchsetzung acht Jahre! Mit erst dadurch erlangten Beweismitteln wiederholte Schadensersatzverfahren wurden in Niedersachsen von vornherein vom Tisch gefegt (verjährt), während das LG in Kiel (2 O 11/76) ebenso falsch wie mich herabsetzend formuliert: »Der Antragsteller befand sich 1954, soweit sich dies seinen Schriftsätzen entneh-

men läßt, aufgrund eines Gerichtsbeschlusses im Landeskrankenhaus«, obgleich ich vorher schriftlich darauf hingewiesen hatte, »daß die Unterbringung des Antragstellers wegen völliger Nichtachtung traditioneller polizeirechtlicher Vorschriften (PrPVG), Grundrechten und Verfassungsnormen (Art. 2 und 102 GG), sowie deren ländergesetzlichen Konkretisierungen (Nds SOG §§ 9 bis 11) völlig rechtswidrig war und niemals legalisiert wurde«.

Auf meine massive Reaktion (Sachbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde wegen geistigen und moralischen Schwachsinns gegen die richterlichen Landesbeamten) korrigierte das OLG und bestätigte den Wirbelbruch als Folge rechtswidrigen Elektroschocks.

Das Landgericht setzte einen Streitwert von 3000,- DM fest, während mein Armenanwalt (ich selbst abwesend) einen Schadensersatzantrag von 68 000,- DM stellte. Die Klage wurde als »verjährt« (s. o.) abgewiesen und bezogen auf die Differenz von 65 000,- DM rollten auf mich 6000,- DM an Kosten zu, die das Gericht eifrig durch Gerichtsvollzieher zu vollstrecken begann, obgleich eine Streitwertbeschwerde noch lief. (Solche Merkwürdigkeiten dauern fort!)

Zur bloßen Teil-Entschädigung meiner durch rechtswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt erlittenen Schäden und Folgeschäden am Körper (Chronische Bronchitis/Emphysem auf der Basis kavernöser Lungen-Tbc und Lungenabszeß; Wirbelbruch mit Deformierung, Osteoporose, Lordose, Skoliose) richtete ich eine Petition an den schl-holst Landtag (Nr. 2143/VIII). Sie wurde mit falscher Inhaltsangabe registriert und unbeschieden »zur Entlastung« (!) zweimal (beim zweiten Male mit beleidigender Formulierung) an mich zurückgesandt.

Landtagspräsident Dr. Helmut Lemke (NSDAP-Ortsgruppenleiter, Justizminister, Ministerpräsident a. D. – auch Wohlfahrtsverbandspräsident) verteidigt gegenwärtig persönlich dieses Verhalten vor dem OVG Lüneburg (und hat zumindest mit Verschleppung die Richter auf seiner Seite). Solche Methoden der Aktenkosmetik, der Abschottung und Beseitigung unbequemer Urkunden usw. sowie ihre Vertuschung in Parkinsonscher Beamtensolidarität (The law and the profits) scheinen nicht nur in Verwaltung und »Volksvertretungen« üblich zu sein, sondern ich habe in diesen Tagen auch einen Richter deswegen anzeigen müssen (§ 133 StGB »Verwahrungsbruch« – StA Oldb).

Meine Entmündigung von 1954 (s. o.) wurde im Herbst 1955 (ich war schon erfolgreicher Student) gegen den Willen des Gesundheitsamts (dort hat sich bis heute nichts geistig verändert) aufgehoben (mit Fehlern im Gerichtsprotokoll wie bei der Entmündigung). Bei Familiengründung 1960 suchte ich das Zentralregister in Berlin auf, um nach Studienabschluß im Falle eines dort registrierten Entmündigungsvermerks entsprechende Arbeitgeber bei meinen Bewerbungen ausklammern zu können.

Mir wurde erklärt, daß sich kein Vermerk über mich dort befände. Fast 20 Jahre lang erhielt ich nun jährlich ein Polizeiliches Führungszeugnis (»Beschränkte Auskunft«) vom Zentralregister für meine zahlreichen Bewer-

bungen (z. B. 176 Bewerbungen in 2 Jahren) mit dem Inhalt »Kein Eintrag«.

Am 9. 1. 1978 wurde mir versehentlich die »Unbeschränkte Auskunft« (die nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und Ministerien erhalten) zugesandt mit dem Vermerk »3. 2. 1954 . . . Entmündigung wegen Geisteskrankheit«. Die Aufhebung der Entmündigung von 1955 war nicht registriert. Ein Beamter des Zentralregisters erklärte mir, es käme häufiger vor, daß die Gerichte die Aufhebung der Entmündigung nicht meldeten, »weil sie denken, daß der ja doch bald wieder entmündigt wird« (?!). Meine Akte (zur Klärung der Vorgänge benötigt) ließ sich im Zentralregister nicht finden. Die fehlerhafte Entmündigung ließ sich im Strafregister trotz eingereichter Gegenbeweise nicht löschen (LG Oldb 4 O 72/78), sie bleibt im Unterschied zu Strafurteileinträgen, die nach einiger Zeit getilgt werden, stets erhalten.

Auch der Bundestag wollte die Löschung des Entmündigungsvermerks nicht veranlassen. Im offiziellen Bescheid des Petitionsausschusses (Pet. (600) – 8 – 3124 – 14275) – offensichtlich formuliert durch einen dazu angestellten Volljuristen – wurde mir mit Unterschrift von CDU-MdB Lieselotte Berger als Vorsitzender mitgeteilt, daß mir ein Schaden dadurch nicht entstanden sei und nicht entstehen könne. (?)

In den 19 Jahren seit Abschluß meines 1. Hochschulstudiums bin ich bisher insgesamt 16 Jahre lang arbeitslos. Soweit es mir mit gefälschtem Lebenslauf gelang, eine Stelle zu erlangen (von Vorgesetzten besonders gelobt, von Kollegen zum Personalratsvorsitzenden und von Schülern zu ihrem »Vertrauenslehrer« nominiert), wurde ich stets zum Ende der Probezeit ohne Angaben von Gründen trotz bestehender Vakanzen – mit Bescheinigung überdurchschnittlicher Leistungen (wobei einige Beamte allerdings der Nachhilfe bedurften) – entlassen!

Die Bundesanstalt für Arbeit verweigerte mir zusammen mit dem Verwaltungsgericht Ansbach trotz meines Hinweises auf Art. 12 GG die Teilnahme an ihrer Referendarausbildung zum Assessor, obgleich ich mit dem Hauptprüfungsfach »Arbeits- und Sozialrecht« im sozialwissenschaftlichen Studium (Neuere Geschichte, Politik, Soziologie, Psychologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) und mit der Referenz eines potenteren Landessozialgerichtspräsidenten eine bessere Vorbildung mitbrachte als die von ihr akzeptierten Juristen, die meist Straf- und Zivilrecht gebüffelt, aber nicht im Arbeits- und Sozialrecht denken gelernt bzw. keine Praxis als Arbeitnehmer hatten.

Beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hatte ich ausreichend Zeit, ein zweites (Promotionsbefürwortung) und drittes Hochschulstudium (ordentlicher Abschluß) zu absolvieren. Dabei erwarb ich zusätzlich auch mehr als ein Dutzend psychiatrischer Seminarscheine, die sich von den zwei Scheinen, die die meisten Ärzte zwecks Zulassung zum Staatsexamen vorlegen, dadurch unterscheiden, daß sie die handschriftlichen Vermerke sämtlicher Professoren der Psychiatrischen Uni-Klinik Hamburg tragen »Mit gutem Erfolg« – genug um zu erkennen, welche massiven wissenschaftlichen Mängel den Konstruktionen der psychiatrischen Terminologie anhaften.

Die langjährigen Insassen des Zuchthauses Celle wollten mich gern als ihren Lehrer haben. Das Nds Justizministerium war dagegen, obgleich die Stelle schon lange vakant war und noch blieb.

In den letzten 10 Jahren bin ich auch mehrfach aus größeren Bewerberkreisen von den zuständigen Hochschul-Auswahlorganen den für die Einstellung zuständigen Ministerien in verschiedenen Fächern (Politik, Pädagogik/Psychologie, Sozialadministration, Recht, Sozialpsychiatrie) im Dreievorschlag zum Fachhochschullehrer nominiert worden. Dabei wurde ich u. a. für Konstanz (Politik), Fulda (Sozialadministration), Emden (Sozialpsychiatrie) und Wiesbaden (s. u.) mit absurdem bzw. ohne Begründungen beiseite geschoben, obgleich ich dort nicht nur als bestgeeignet Erkannter, sondern auch als behördlich anerkannter Schwerbeschädigter hätte vorgezogen werden müssen. Beamte des HessKultMin haben nicht nur 1973 (Fulda), sondern auch (dummerweise vorher angekündigt) seit 1976 mit Neuausschreibungen, Vorziehen Minder geeigneter, Anstiftung der Hochschulorgane zur Mitwirkung an Manipulation usw. mich aus der Planstelle des Professors für Sozialmedizin-/psychiatrie ausmanövriert, vor Gericht täuschend argumentiert usw. – und dennoch die richterlichen Landesbeamten auf ihrer Seite (VG Wiesbaden – VIII/V 540/80 – VIII/V 3 533/80 –).

Nach unterbrochener (Fehl-) Behandlung auf Krankenschein bestätigte die Nds Justiz (»Reaktion im schwarzen Talar« – FR) einem Augenarzt (habilitierter Ehemann einer millionenfachen CDU-Ethik-Autorin), eine Geldforderung gegen mich – repressiv bis zum Strafverfahren – in Höhe von mehr als insgesamt 1000,- DM. Während das angeblich von mir bestellte private Gutachten (in Wirklichkeit hatte ich nur einen »Befund« im Rahmen der Krankenscheinbehandlung verlangt und damit Anstoß erregt!) erzwungen von mir bezahlt wurde, habe ich es bis heute – nach Jahren – noch immer nicht erhalten! Wozu auch?

Zehn Jahre dauerte ein Verwaltungsgerichtsverfahren, im Verlaufe dessen mir das Verwaltungsgericht nach besonderer Prüfung (zusätzlich zu meiner rechtswissenschaftlichen Diplomprüfung) die bestrittene Befähigung zum Rechtsbeistand bestätigte. Dagegen schloß der Nds OVG-Senatspräsident unter Entwicklung echter (Beziehungs- und Verfolgungs-) Wahnideen sich der Argumentation des gegnerischen LG-Präsidenten an, ich würde als Rechtsbeistand nicht die gewünschte Sittsamkeit der Argumentation zeigen (OVG Lbg – 8 OVG A 63/75 – Selffulfilling prophecy!).

Wie Versorgungsämter und Sozialgerichte mit Schwerbeschädigten umgehen, spottet jeder kürzeren Beschreibung. Sie werden immer mehr zu Ausführungsinstrumenten ärztlicher Macht obengenannter Qualität.

Zur differenzierenden Vervollständigung ärztlicher Vertreter möchte ich einen med. Hochschullehrer (heute o. Prof.) erwähnen, der mir 1970 erklärte: »Das ist eine ganz große Schweinerei, was man mit Ihnen da gemacht hat!« (Seinen Namen muß ich natürlich verschweigen!)

Seit 1972 verhindert ein angstbesetzter nds Amtsarzt meine Zulassung zum Soziotherapeut (Heilpraktiker – VG Oldb IV A 542/72 – Prozeßdauer bisher mehr als 8 Jahre).

Die Familie (ich habe zwei überdurchschnittliche Töchter) ging bei alledem kaputt, und ich weiß nun, wie es kommt, daß sog. Geisteskranke mit Attentaten auf Beamte (oder auch auf unbeteiligte Dritte in ungezielter Entlastung ihres – auch objektiv gesehen – unerträglichen Frustrationsstaus) ihre angebliche Geisteskrankheit »beweisen« (AD MAIOREM MEDICINAE ET MEDICORUM GLORIAM)!

Erwin Pape, Mitglied des Landesvorstandes der DGSP Schleswig-Holstein